



Informationsvorlage

Vorlage Nr.: 0113/2022

Az.

Antrag der Gemeinderatsfraktionen zum Thema "Trink- und Löschwasserversorgung in den Außenbereichen des Münstertals"

Amt:	Hauptamt	Datum: 26.09.2022
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	24.10.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die Fraktionen des Gemeinderates haben eine Anfrage zu der Thematik „Lösch- und Trinkwasserversorgung in den Außenbereichen (Münsterhalden, Neuhof und Stohren) gestellt.

Im Kern wird die Frage gestellt, wie eine Trink- und Löschwasserversorgung in den Außenbereichen gesichert werden kann und welche rechtliche bzw. soziale Verpflichtung hier die Gemeinde im Rahmen des Feuerwehrgesetzes und der Wassergesetze des Bundes und des Landes hat.

1. Rechtliche Situation

Beide Themenbereiche fußen auf verschiedenen Rechtsgrundlagen:

a) Trink- und Brauchwasserversorgung

Relevant sind hier das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des Bundes und das Wassergesetz Baden-Württemberg (WG). Das WG ordnet das Wasserrecht des Landes. Das am 31. März 2010 in Kraft getretene neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes löste das bisherige Rahmenrecht durch detailliertere Regelungen des Bundes ab. Damit wurden einige bisher im Landesrecht geregelte Bereiche des Gewässerschutzes bundesgesetzlich normiert. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält daneben aber verschiedene Regelungsoptionen für die Länder und lässt für diese bewusst Regelungsspielräume.

Die öffentliche Wasserversorgung (Trinkwasser und Brauchwasser) ist seit 2014 eine weisungsfreie Pflichtaufgabe der Gemeinde und Teil der kommunalen Daseinsvorsorge (§ 44 Abs. 1 WG).

In diesem Rahmen sind die Kommunen zur Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, nehmen sie aber inhaltlich in eigener Verantwortung und damit frei von inhaltlicher staatlicher Einflussnahmen durch die Fachaufsicht wahr. Für die Gemeinde besteht also eine grundsätzliche Verpflichtung, die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.

Nach der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Münstertal hat jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks das Recht, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen zu werden. Dies erstreckt sich jedoch nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Es kann nicht verlangt werden, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder geändert wird. Der Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Versorger erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder gesonderte Maßnahmen erfordert. Sollte der Grundstückseigentümer sich verpflichten, die Mehrkosten für den Bau und Betrieb der Anlage zu übernehmen, kann ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage gestattet werden.

Allerdings findet diese Verpflichtung ihre Grenze in der (wirtschaftlichen) Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der Zumutbarkeit der Erschließung von Grundstücken (vgl. auch § 123 Abs. 3 BauGB - kein Rechtsanspruch auf Erschließung). In diesem Rahmen kann die Gemeinde deshalb festlegen, dass bestimmte Grundstücke, die nicht erschlossen sind, auch nicht (auf Kosten der Gemeinde) an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Diese Festlegung bedarf allerdings einer entsprechenden Interessenabwägung und Einzelfallprüfung durch die Gemeinde.

b) Löschwasserversorgung

Hier regelt **§ 3 Feuerwehrgesetz** als spezielles Gesetz gegenüber dem Wassergesetz konkret die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Löschwasserversorgung:

§ 3 Aufgaben der Gemeinden

(1) Jede Gemeinde hat auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie hat insbesondere

- 1. die Feuerwehrangehörigen einheitlich zu bekleiden, persönlich auszurüsten sowie aus- und fortzubilden,*
- 2. die für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehr erforderlichen Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen sowie die Einrichtungen und Geräte zur Kommunikation zu beschaffen und zu unterhalten,*
- 3. für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zu sorgen,**
- 4. die für die Aus- und Fortbildung und Unterkunft der Feuerwehrangehörigen sowie für die Aufbewahrung der Ausrüstungsgegenstände erforderlichen Räume und Plätze zur Verfügung zu stellen und*
- 5. die Kosten der Einsätze zu tragen, sofern nichts anderes bestimmt ist.*

Das Innenministerium kann Verwaltungsvorschriften über die Mindestzahl, Art,

Beschaffenheit, Normung, Prüfung und Zulassung der vorgenannten Ausrüstungen und Einrichtungen sowie über die Gliederung der Gemeindefeuerwehr, die Dienstgrade, eine landeseinheitliche Bekleidung und die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erlassen. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherstellung eines effektiven Schutzes der Bevölkerung vor den in § 2 Abs. 1 genannten Gefahren Rechtsverordnungen über die Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit und an die Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr zu erlassen.

(2) Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 von den Stadtkreisen betriebenen Leitstellen gilt § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 2 entsprechend. Für die zur Alarmierung der Feuerwehr notwendigen Kommunikationsnetze gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(3) Der Bürgermeister kann

- 1. Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für das Leben oder für die Gesundheit einer größeren Anzahl von Menschen, für erhebliche Sachwerte oder für die Umwelt ausgehen können oder bei denen eine Schadensabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, dazu verpflichtet, die für die Bekämpfung dieser Gefahren erforderlichen besonderen Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zu beschaffen, zu unterhalten und ausreichend Löschmittel und sonstige Einsatzmittel bereitzuhalten und*
- 2. Eigentümer und Besitzer von abgelegenen Gebäuden dazu verpflichtet, Löschwassieranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten.**

Andere gesetzliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz können die Gemeinden die Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit nutzen. Insbesondere können sie zur Zusammenarbeit der Feuerwehren im Einsatz gemeinsame Alarm- und Ausrückeordnungen sowie Kostenregelungen vereinbaren.

Grundsätzlich ist die Kommune für die Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln zuständig. Das Löschwasser wird in der Regel aus dem örtlichen Wasserversorgungsnetz über Hydranten entnommen.

Wo eine öffentliche Wasserversorgung fehlt oder über sie die notwendige Löschwassermenge nicht bereitgestellt werden kann, müssen Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder unterirdische Löschwasserbehälter errichtet werden. Die Regelung verpflichtet Gemeinden jedoch nicht, durch Anlegen von Löschwassieranlagen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass z.B. im Außenbereich gelegene bauliche Anlagen baurechtlich zulässig sind.

Die Situation in den Außenbereichen ist rechtlich nicht eindeutig und daher für die Adressatin, die Gemeinde, unbefriedigend, wie sie genau handeln und vorgehen muss:

Zunächst sagt § 44 Absatz 3 WG:

*(3) Die **öffentliche Wasserversorgung** stellt sicher, dass Wasser in guter Qualität und ausreichender Menge bereit steht. Vorsorgende Maßnahmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Güte sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sollen im Rahmen des Aufgabenbereichs durchgeführt und unterstützt werden. Das Wasser muss mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die **Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten** zu gewährleisten.*

Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich klar, dass sich die Gewährleistungsverpflichtung nicht auf das gesamte Gemeindegebiet bezieht, sondern auf Siedlungsgebiete beschränkt ist. Der Gesetzgeber hat hier versäumt diesen Begriff zu definieren. Auch das Feuerwehrgesetz trägt hier zur rechtlichen Auslegung des Begriffes nicht so viel bei: Hiernach können Eigentümer und Besitzer von **abgelegenen Gebäuden** nach § 3 Absatz 3 Nr. 2 FwG verpflichtet werden, Löschwasseranlagen für diese Gebäude zu errichten und zu unterhalten. Unter abgelegenen Gebäuden versteht man Gebäude, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen, also im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Es kann sich hierbei auch um eine Gebäudegruppe handeln, die einen kleinen Ortsteil bildet. Somit bietet sich an, für die räumliche Abgrenzung auf das Bauplanungsrecht zurückzugreifen und Gewährleistungsverpflichtung für Löschwasser auf die Geltungsbereiche von Bebauungsplänen und den Innenbereich zu beschränken.

Da eindeutige Vorgaben durch den Gesetzgeber fehlen und auch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt, ist die rechtliche Bewertung nicht eindeutig.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (Abteilung Recht) hat eine umfangreiche Stellungnahme zu diesem Thema abgegeben (als Anlage beigefügt). Hier spielen ein **Grundschutz der Löschwasserversorgung** und **mögliche strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzforderungen** im Ernstfall eine Rolle. Es wird empfohlen eine **fachliche oder fachlich begleitete Gefährdungsanalyse**, ggf. unter Hinzuziehung der Feuerwehr und/oder des Brand- und Katastrophenschutzes des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald hinzuzuziehen.

2. Tatsächliche Situation

a) Trink- und Brauchwasserversorgung

Aufgrund des Klimawandels und dem damit zusammenhängenden Rückgang der Schüttung der Quellen ist ein Bedarf des Anschlusses der Außenbereiche an die öffentliche Wasserversorgung nachvollziehbar. In der Vergangenheit war es jedoch so, dass eben kein Bedarf vorhanden war. Somit liegt aus Sicht der Verwaltung hier keine Verweigerung oder Pflichtverletzung vor, wie es in der Begründung des Antrages heißt. Dies ist zur Lösung des Themas auch nicht relevant.

b) Löschwasserversorgung

Auch hier liegt, es wie in der rechtlichen Beurteilung dargestellt wurde, keine Pflichtverletzung oder Verweigerung der Gemeinde vor.

3. Ausblick

Die Verwaltung sieht in beiden Bereichen **Handlungsbedarf**. Beide Themen sind eng miteinander verbunden.

Zu beachten ist bei der ganzen Thematik, dass es aufgrund der Fläche des Münstertals im Hinblick auf die Gesamtgemarkung und der topographischen Lage schwierig und herausfordernd ist. Eine vollständige Gleichbehandlung kann daher nicht vollumfänglich gewährleistet werden.

Der Gemeinderat hat inzwischen beschlossen, im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung ein Strukturgutachten erstellen zu lassen (siehe Beschluss des Technischen Ausschusses vom 01.08.2022). Unmittelbar im Anschluss wurde ein Zuschussantrag beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald eingereicht (Fördersatz 50 %). Sobald der Zuwendungsbescheid vorliegt, kann die Beauftragung erfolgen.

Ziel eines solchen Gutachtens ist die Überprüfung von **erforderlichen Maßnahmen in der Wasserversorgung** in den kommenden Jahren, um eine **gesicherte Versorgung von Trinkwasser in Menge, Druck sowie Löschwasserkapazität** zu gewährleisten und bestehende Eigenwasservorkommen zu nutzen.

Dieses dient dann als **Grundlage** für weitere Schritte und Maßnahmen in beiden Bereichen.

Um gewährleisten zu können, dass in den Außenbereichen im Ernstfall auch ausreichend **Löschwasser** vorhanden ist, wollen sich Feuerwehr und Gemeindeverwaltung nun zunächst einmal einen **Gesamtüberblick** verschaffen. Es ist vorgesehen in einem gemeinsamen **Schreiben von Gemeinde und Feuerwehr**, alle Eigentümer von Gebäuden in den Außenbereichen anzuschreiben und so eine **Bestandsaufnahme** über die vorhandenen Löschwassereinrichtungen durchzuführen. Weiter sollte darüber beraten werden die empfohlene umfassende **Gefährdungsanalyse** durchzuführen.

Nach dieser Bestandsaufnahme und dem Vorliegen des Strukturgutachtens sollen dann die weiteren Schritte beraten werden.

Anlagen

Antrag
Stellungnahme Landratsamt